

**Beitrags - und Gebührensatzung  
zur Entwässerungssatzung  
(BGS-EWS)  
der Gemeinde Meeder vom 15.01.2008**

Aufgrund der Art. 5,8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Meeder folgende Beitrags - und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

**§ 1  
Beitragserhebung**

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Abwasserbeseitigungseinrichtung bestehende aus den Abwasserbeseitigungsanlagen

- Kösfeld mit den Ortsteilen Kösfeld, Sulzdorf, Beuerfeld, Moggenbrunn, Drossenhausen, Meeder, Wiesenfeld, Neida
- Großwalbur mit den Ortsteilen Großwalbur, Ottowind, Mirsdorf, Ahlstadt, Kleinwalbur, einen Beitrag.

**§ 2  
Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare sowie für solche Grundstücke und befestigte Flächen erhoben, auf denen Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Abwasserbeseitigungseinrichtung besteht,
2. sie an die Abwasserbeseitigungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind, oder
3. sie aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 7 EWS an die Abwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen werden.

**§ 3  
Entstehen der Beitragsschuld**

( 1 ) Die Beitragsschuld entsteht im Falle des

1. § 2 Nr. 1, sobald das Grundstück an die Abwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen werden kann,
2. § 2 Nr. 2, sobald das Grundstück an die Abwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen ist,
3. § 2 Nr. 3, mit Abschluss der Sondervereinbarung.

Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit In-Kraft-Treten dieser Satzung.

( 2 ) Wird eine Veränderung der Fläche, der Bebauung oder der Nutzung des Grundstücks vorgenommen, die beitragsrechtliche Auswirkungen hat, entsteht die Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.

#### **§ 4** **Beitragsschuldner**

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

#### **§ 5** **Beitragsmaßstab**

- ( 1 ) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindestens 3.500 m<sup>2</sup> Fläche (übergroße Grundstücke) auf das 3,5 fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 3.500 m<sup>2</sup> begrenzt.
- ( 2 ) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die an die Schmutzwasserableitung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschossflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die tatsächlich eine Schmutzwasserableitung haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- ( 3 ) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschossfläche ein Viertel der beitragspflichtigen Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das Gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.
- ( 4 ) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist ein Viertel der beitragspflichtigen Grundstücksfläche als Geschossfläche anzusetzen.
- ( 5 ) Wird ein Grundstück vergrößert und wurden für diese Flächen noch keine Beiträge geleistet, so entsteht die Beitragspflicht auch hierfür. Gleiches gilt im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Absatzes 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende Grundstücksfläche. Gleiches gilt auch für alle sonstigen Veränderungen, die nach Abs. 2 für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind.
- ( 6 ) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 3 oder Absatz 4 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Absatz 1 neu berechnet. Dem so ermittelten Betrag ist der Betrag gegenüberzustellen, der sich im Zeitpunkt des Entstehens der neu zu berechnenden Beitragsschuld ( § 3 Abs. 2 ) bei Ansatz der nach Absatz 3 oder Absatz 4 berücksichtigten Geschossfläche ergeben würde. Der Unterschiedsbetrag ist nachzuentrichten. Ergibt die Gegenüberstellung eine Überzahlung, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.
- ( 7 ) Bei Grundstücken, bei denen auf Grund der Baugenehmigung oder einer entwässerungsrechtlichen Genehmigung nur Schmutzwasser abgeleitet werden darf, wird der Beitrag nur aus der Geschossfläche berechnet. Fällt diese Beschränkung später weg, entsteht auch der Grundstücksflächenbeitrag.

**§ 6**  
**Beitragssatz**

Der Beitrag beträgt

a) pro m <sup>2</sup>	Grundstücksfläche	1,97 €
b) pro m <sup>2</sup>	Geschossfläche	5,98 €

**§ 7**  
**Fälligkeit**

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

**§ 7 a**  
**Ablösung des Beitrags**

Der Beitrag kann im Ganzen vor Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden (Art. 5 Abs. 9 KAG). Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Die Höhe des Ablösungsbetrages richtet sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrags.

**§ 8**  
**Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse**

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i. S. des § 3 EWS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. § 7 gilt entsprechend.

**§ 9**  
**Gebührenerhebung**

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Abwasserbeseitigungseinrichtung Einleitungsgebühren.

**§ 10**  
**Einleitungsgebühr**

- (1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Abwasserbeseitigungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Gebühr beträgt 3,70 € pro Kubikmeter Abwasser.
- (2) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung und aus der Eigengewinnungsanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht

nach Abs. 3 ausgeschlossen ist. Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh eine Wassermenge von 12 m<sup>3</sup>/ Jahr als nachgewiesen. Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl.

Die Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Sie sind von der Gemeinde zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, wird als Mindesteinleitungsmenge pro Person und Jahr der im Gemeindegebiet durchschnittliche Wasserverbrauch von 30 m<sup>3</sup> angesetzt. Für die Berechnung der Mindesteinleitungsgebühr ist die Personenzahl maßgebend, die während des Abrechnungszeitraumes auf dem entsprechenden Grundstück im Melderegister der Gemeinde gemeldet war. Änderungen in der Personenzahl werden jeweils zum darauffolgenden Monatsersten berücksichtigt.

Als dem Grundstück aus der Eigengewinnungsanlage zugeführte Wassermenge werden pauschal 15 m<sup>3</sup> / Jahr und Einwohner zum Stichtag 30.06. des jeweiligen Jahres angesetzt. Es steht dem Gebührenpflichtigen frei, den Nachweis eines niedrigeren Wasserverbrauchs zu führen.

( 3 ) Vom Abzug nach Absatz 2 sind ausgeschlossen

- a) Wassermengen bis zu 10 m<sup>3</sup>/ Jahr, sofern es sich um Wasser für laufend wiederkehrende Verwendungszwecke handelt,
- b) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser,
- c) das zur Speisung von Heizanlagen verbrauchte Wasser.

( 4 ) Bei Grundstücken, von denen nur Niederschlagswasser in die Abwasserbeseitigungseinrichtung eingeleitet wird, gilt für jedem m<sup>2</sup> befestigte Grundstücksfläche jährlich 1 m<sup>3</sup> Abwasser als der Abwasserbeseitigungseinrichtung zugeführt. „Befestigte Grundstücksfläche ist der Teil des Grundstücks, in dem infolge künstlicher Einwirkung Regenwasser nicht oder nur in unbedeutendem Umfang einsickern kann. Als befestigte Grundstücksfläche gilt mindestens ein Viertel der Gesamtfläche des Grundstücks.“

## § 11

### Gebühreuzuschläge

Für Abwässer, deren Beseitigung einschließlich der Klärschlammabeseitigung ( Beseitigung ) Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser um mehr als 30 v.H. ( Grenzwert ) übersteigen, wird ein Zuschlag in Höhe des den Grenzwert übersteigenden Prozentsatzes des Kubikmeterpreises erhoben.

## § 12

### Gebührenabschläge

Wird bei Grundstücken vor Einleitung der Abwässer in die Abwasserbeseitigungseinrichtung eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt, so ermäßigen sich die Einleitungsgebühren um 40 v. H. Dies gilt nicht für Grundstücke mit gewerblichen oder

sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich bewirkt, dass die Abwässer dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad oder der üblichen Verschmutzungsart der eingeleiteten Abwässer entsprechen.

### § 13

#### **Entstehen der Gebührenschuld**

Die Einleitungsgebühr entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser in die Abwasserbeseitigungseinrichtung.

### § 14

#### **Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

### § 15

#### **Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung**

- (1) Die Einleitung wird jährlich zum 31.3. abgerechnet. Die Einleitungsgebühr wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührenschuld sind zum 15.07., 15.10., und 15.01. jedes Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlung unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

### § 16

#### **Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner**

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderung - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

### § 17

#### **In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01.04.2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung (BGS-EWS) vom 11.10.2006 außer Kraft.

Gemeinde Meeder

Meeder, 15.01.2008

Siegel

Brunner  
1. Bürgermeister

Satzung der Gemeinde Meeder zur  
Änderung der Beitrags - und Gebührensatzung  
zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS)

Vom 09.02.2010

Aufgrund der Art. 5,8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Meeder  
folgende Satzung

**§ 1**

Die Beitrags - und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) der Gemeinde Meeder vom 15.01.2008 (veröffentlicht im Amtsblatt der Gemeinde Meeder vom 01.04.2008, Jahrgang 38.) wird wie folgt geändert:

§ 10 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

- (3) Vom Abzug nach Absatz 2 ist ausgeschlossen
- das zur Speisung von Heizanlagen verbrauchte Wasser.

**§ 2**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.04.2010 in Kraft

Meeder, 09.02.2010

(Siegel)

Gemeinde Meeder

Eckardt  
2. Bürgermeister

**Zweite Satzung der Gemeinde Meeder zur  
Änderung der Beitrags - und Gebührensatzung  
zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS)  
der Gemeinde Meeder  
Vom 15.02.2011**

Aufgrund der Art. 5,8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Meeder folgende Satzung:

**§ 1**

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) der Gemeinde Meeder vom 15.01.2008 (veröffentlicht im Amtsblatt der Gemeinde Meeder vom 01. März 2008), in der Änderungsfassung vom 09.02.2010, wird wie folgt geändert:

1. a) § 10 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Gebühr beträgt 4,40 € pro Kubikmeter Abwasser.“

**§ 2  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.04.2011 in Kraft.

Meeder, 15.02.2011

Gemeinde Meeder

~~Brunner~~  
1. Bürgermeister